

VEREIN LEBENSRAUM RHEINTAL

Naturschutz Forst Jagd Fischerei

STATUTEN

Name	<p>Art. 1 Unter dem Namen</p> <p>LEBENSRAUM RHEINTAL Naturschutz Forst Jagd Fischerei</p> <p>besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.</p>
Sitz	<p>Art. 2 Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.</p>
Zweck	<p>Art. 3 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Jagdgesellschaften, Natur- und Vogelschutzvereinen, ornithologischen Vereinen, Fischereivereinen und ähnlicher Organisationen sowie von Einzelpersonen zur gegenseitigen Unterstützung in gemeinsamen Anliegen.</p> <p>Als gemeinsame Anliegen gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">Erhaltung der intakten Lebensräume freilebender Pflanzen und Tiere;Schutz der Lebensräume vor Beeinträchtigung und Zerstörung;Aufwertung der verarmten bzw. stark beeinträchtigten Lebensräume;Vertretung der gemeinsamen Interessen bei Behörden sowie bei der Öffentlichkeit.
Aufgaben, Ziele	
Vereinstätigkeit	<p>Art. 4 Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere mit folgenden Tätigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none">Unterstützung der Mitglieder durch Beratung, Information und finanzielle Mithilfe bei konkreten Projekten;Veranstaltung von Weiterbildungsanlässen für die Vereinsmitglieder;Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Bereich der Vereinsanliegen;Einflussnahme bei kommunalen, regionalen und kantonalen Planungen zugunsten des Lebensraumschutzes;Abstimmung und Koordination der Aktivitäten der Mitgliedsvereine
Mitgliedschaft	<p>Art. 5 Der Verein besteht aus Kollektivmitgliedern und Einzelmitgliedern. Kollektivmitglieder können Jagdgesellschaften, Natur- und Vogelschutzvereine, ornithologische Vereine, Fischereivereine,</p>

sowie Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen werden.
Als Einzelmitglied kann aufgenommen werden, wer nicht einer angeschlossenen Organisation angehört.

Gönnerschaft

Art. 6

Politische Gemeinden, Ortsgemeinden und andere öffentliche Körperschaften sowie Einzelpersonen, die den Verein regelmässig oder gelegentlich unterstützen und nicht Vereinsmitglied sind, gelten als Gönner.
Sie werden an die Vereinsanlässe eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Vereinsjahr

Art. 7

Das Vereinsjahr (Verwaltungsperiode) fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Eintritt

Art. 8

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

Austritt

Art. 9

Austritte sind dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich bekanntzugeben.

Ausschluss

Art. 10

Grobe Verstösse gegen den Vereinszweck, die Vereinsziele und Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen können den Ausschluss zur Folge haben. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

Art. 11

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 12

Organe des Vereins sind
a) Vereinsversammlung
b) Vorstand
c) Kontrollstelle

Organisation

Art. 13

Die Vereinsversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Mitgliedern der Kontrollstelle
- c) den Delegierten der Kollektivmitglieder wie nachfolgend
 - pro Kollektivmitglied bis 49 Mitglieder zwei Delegierte
 - pro Kollektivmitglied mit 50 – 99 Mitgliedern drei Delegierte
 - pro Kollektivmitglied mit 100 und mehr Mitgliedern vier Delegierte
- d) einem Kollektiv rechtmässig angehörende Einzelpersonen
- e) den Gönnern
- f) den Einzelmitgliedern

Vereinsversammlung

Art. 14

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand im ersten Quartal des Vereinsjahres einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung erfolgt zudem auf

Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegierten oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
Das entsprechende Begehren ist dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

Aufgaben der
Vereinsversammlung

Art. 15

Der Vereinsversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, der Kontrollstelle sowie der Stimmenzähler,
- b) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget, Bericht des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie weiterer Vereinsgeschäfte;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge sowie der Finanzkompetenz des Vorstandes;
- d) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Statutenänderung,
Vereinsauflösung

Art. 16

Eine Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins kann nur die Vereinsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschliessen.

Entsprechende Anträge sind dem Vorstand schriftlich vor Beginn eines Vereinsjahres einzureichen.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen allein an die Kollektivmitglieder.

Stimmberechtigung

Art. 17

Stimmberechtigt sind die an der Vereinsversammlung teilnehmenden Delegierten sowie die anwesenden Vorstandsmitglieder und Revisoren. Jedem Stimmberechtigten kommt eine Stimme zu.

Die Vereinsversammlung kann für bestimmte Geschäfte auf Antrag hin eine geheime Abstimmung beschliessen

Beschlussfassung

Art. 18

Die Vereinsversammlung beschliesst mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben Art. 10 sowie Art. 16. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus 7 bis 13 Mitgliedern. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wahlen erfolgen in der Regel an der, auf das Wahljahr der Gemeindebehörden folgenden Vereinsversammlung.

Finanzkompetenz

Der Vorstand ist berechtigt, über Beiträge zur Unterstützung der Vereinszwecke im Rahmen der von der Versammlung festgelegten Finanzkompetenz selbst zu beschliessen.

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 20

Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

Vizepräsident	Art. 21 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.
Aktuar	Art. 22 Der Aktuar führt Protokoll über Sitzungen und Vereinsversammlung. Er erledigt im Auftrag des Präsidenten die Korrespondenz.
Kassier	Art. 23 Der Kassier besorgt das Finanzwesen. Er erstattet der Vereinsversammlung Bericht.
Kontrollstelle	Art. 24 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie kontrolliert die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.
Finanzen	Art. 25 Der Verein bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen durch Mitgliederbeiträge. Weitere Mittel beschafft sich der Verein insbesondere durch Gönnerbeiträge, Schenkungen und Vergabungen.
Beiträge	Art. 26 Ein Beitrag wird in der Regel einmal im Jahr für die Mitglieder erhoben. Alle Kollektivmitglieder leisten unabhängig von ihrer eigenen Vereinsgrösse den gleichen Beitrag.
Haftung	Art. 27 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Kollektivmitglieder ist ausgeschlossen.
Inkrafttretung	Art. 28 Diese Statuten treten am 2. Februar 2006 in Kraft. Die bisherigen Statuten verlieren damit ihre Gültigkeit.

Diepoldsau / Oberriet, 1. Februar 2006

Der Präsident:

Alfred Kuster



Der Aktuar:

Hans Seitz

